

Der Senator für Inneres und Sport



Aktenstück

/

[var/www/fragdenstaat.de/storage/files/foi/64224/Anre](http://www.fragdenstaat.de/storage/files/foi/64224/Anre)

Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt Bremen
-Staatsangehörigkeitsbehörde-
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

Stadt Bremerhaven
- Ortspolizeibehörde –
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Auskunft erteilt Herr Döhle
Zimmer 323

Tel.: 0421/361-9056
Fax: 0421/496-9056

E-mail:
HDOEHLE@Inneres.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
21-3(110-30-15/3)

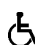
Bremen, 6. Juli 2006


Anrechnung von Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung bei „kleinem Asyl“ nach § 60 Abs. 1 AufenthG


Nach dem Wortlaut der Nr. 4.3.1.2 der „Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern mit Streichungen und Verweisungen des Senators für Inneres und Sport“ (Stand: 10. Dezember 2004) ist die Anrechnung von Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung bei Personen mit sog. „kleinem Asyl“, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzen, nicht möglich.

Nach § 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sind dagegen Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung, soweit von ihnen der Erwerb eines Rechts oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung abhängig ist, nicht nur dann anzurechnen, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist, sondern auch in den Fällen, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei einem Ausländer unanfechtbar die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgestellt hat.

Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung dürften solche Zeiten also auch bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung berücksichtigt werden müssen. Ich bitte deshalb ab sofort so zu verfahren. Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) eine Ergänzung der Nr. 4.3.1.2 erfolgen soll.

 Eingang
0115000
Contrescarpe 22
29001565
28203 Bremen
1090653

 Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

 Bus / Straßenbahn Sprechzeiten
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz
Mo. bis Do.
9.00 bis 15.00 Uhr
Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto.
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.

Im Auftrag
gez.
Döhle